

Wiehl, 13.09.2021

Neuregelung der Quarantäne in Schulen – Nachricht des Schulministeriums vom 09.09.21

Elterninformation Nr. 3

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,
wir möchten Sie mit diesem Elternbrief über die wichtigsten Neuerungen zur Quarantäneverordnung des Schulministeriums NRW informieren. In einer Online-Konferenz mit den Schulleitungen wurden diese Regelungen heute von dem Gesundheitsamt des OBK bestätigt.

Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Personen

- Die Quarantänemaßnahme beschränkt sich nur noch auf die nachweislich infizierte Person.
- Quarantänemaßnahmen von Kontaktpersonen oder ganzen Klassen erfolgen nur noch in Ausnahmefällen.
- Dies gilt auch für den Offenen Ganzttag.
- Voraussetzung dafür ist die Einhaltung aller Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, vor allem das Einhalten der Maskenpflicht im Unterricht. Sollte dies nicht der Fall (gewesen) sein, müssen wir das Gesundheitsamt darüber informieren.
- Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Quarantänepflicht ausgenommen.

„Freitestungen“ von Kontaktpersonen

- In Ausnahmefällen wird dennoch eine Quarantäne für Kontaktpersonen angeordnet.
- Für diese Schüler*innen besteht die Möglichkeit der „Freitestung“ aus der Quarantäne frühestens nach 5 Tagen mit einem PCR-Test oder einem offiziellen Test eines Bürger-testzentrums. Eine entsprechende Bescheinigung muss der Schule vorgelegt werden.

Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test

- Bei Verweigerung der schulischen Testungen oder Verweigerung des Tragens der Masken im Unterricht erfolgt „Kraft des Gesetzes“ der Ausschluss vom Schulunterricht und die Verhängung eines Betretungsverbot des Schulgebäudes.
- Dies ist eine Zusammenfassung der amtlichen Schulmail des Schulministeriums vom 09.09.2021 – und nicht rechtsverbindlich. Die Originalaussagen finden Sie unter dem angegebenen Link.

Sie finden diese Informationen auch unter folgendem Link:

[Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](#)

Wir hoffen, dass mit diesen Informationen mehr Klarheit besteht. Dennoch entscheidet letztendlich immer das Gesundheitsamt über die Vorgehensweisen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Nyenhuis

Schulleiterin